

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0063/26	16.02.2026
zum/zur		
F0010/26 – CDU/FDP Stadtratsfraktion, Stadtrat Julian Schache		
Bezeichnung		
Kontrollen illegaler Spielgeräte		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	24.02.2026	

Zu den in der Stadtratssitzung am 26.01.2025 gestellten Fragen der Anfrage F0010/26 der CDU/FDP Stadtratsfraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Wie viele Kontrollen in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Betrieben mit Spielgeräten wurden in der Landeshauptstadt Magdeburg im Zeitraum 2020–2025 durchgeführt? Bitte jahresweise und getrennt nach Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Betrieben (z.B. schein gastronomische Einrichtungen, Shisha-Bars, Kulturvereine).**
- 2. Wie viele Verstöße wurden im Zeitraum 2020–2025 festgestellt, insbesondere**
 - a) der Betrieb illegaler bzw. nicht zugelassener Spielgeräte,**
 - b) nicht angemeldete oder nicht ordnungsgemäß versteuerte Geräte?****Bitte jahresweise und getrennt nach Betriebsarten darstellen.**
- 3. Wie viele Spielgeräte/Glücksspielautomaten wurden im Zeitraum 2020–2025 stillgelegt, versiegelt oder sichergestellt und welche ordnungs- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen folgten daraus? Bitte jahresweise, getrennt nach Betriebsarten sowie Art des Straf- bzw. Bußmaßes.**
- 6. Welche städtischen Stellen sowie externen Behörden (z. B. Polizei, Finanzbehörden, Zoll) waren im Zeitraum 2020–2025 an den Kontrollen beteiligt und wie erfolgte die Koordination?**

Die Fragen 1 bis 3 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Hinweis: Für die Jahre 2020 bis 2021, sowie für die Monate Januar bis einschl. August des Jahres 2022, liegen für die Übersicht „Tabelle 1“ keine belastbaren Zahlen vor.

Tabelle 1

Gaststättenkontrollen mit Schwerpunkt auf Überprüfung der Geldspielgeräte				
	Anzahl Kontrollen	Festgestellte Verstöße gegen glücksspielrechtl. Vorschriften	Sichergestellte Geldspielgeräte	Beteiligung externer Behörden (Polizei und/oder Steuerfahndung FA MD)
2022	4	9	-	-
2023	31	27	14	2 (1 x Polizei, 1 x Steuerfahndung)
2024	20	26	14	1 (Polizei)
2025	25	20	10	9 (3 x Polizei, 6 x Steuerfahndung)

Hinweis: In der folgenden Übersicht „Tabelle 2“ wird zum einen zwischen Spielhallenkontrollen (allgemeine, anlassbezogene oder Nachkontrollen) und zum anderen zwischen Sperrzeitkontrollen unterschieden. Sperrzeitkontrollen haben lediglich die Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeiten und Spielverbotstage zum Inhalt, weshalb dabei nicht der laufende Spielhallenbetrieb selbst überprüft wird und die Spielhallen in der Regel nicht betreten werden. Eine Unterscheidung scheint daher sinnvoll.

Tabelle 2

Spielhallenkontrollen				
	Anzahl Kontrollen (davon Sperrzeitkontrollen)	Festgestellte Verstöße gegen glücksspielrechtl. Vorschriften	Sichergestellte Geldspielgeräte (GSG)/Betriebs- stätten	Beteiligung externer Behörden (Polizei und/oder Steuerfahndung)
2020	4 (0)	-	-	-
2021	12 (0)	7	-	-
2022	22 (0)	16	8 GSG	-
2023	32 (0)	24	-	-
2024	61 (34)	23	2 Spielhallen	4 (4 x Steuerfahndung)
2025	58 (38)	14	3 GSG	3 (2 x Steuerfahndung, 1 x Polizei)

Anmerkungen zu Frage 1)

Die Aufstellung von Geldspielgeräten in Shisha-Bars ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) unzulässig, da die Verabreichung von Getränken in solchen Betriebsstätten lediglich als Annex zum Shisha-Konsum erfolgt, bzw. von diesem getragen wird und ihm untergeordnet ist. Es werden daher keine Geeignetheitsbestätigungen gemäß § 33c Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO) für diese Betriebe erteilt.

Aus denselben Gründen wird scheingastronomischen Einrichtungen die Erteilung von Geeignetheitsbestätigungen versagt. Die Überprüfung und Beurteilung der Geeignetheit einer Betriebsstätte im Antragsverfahren erfolgt durch erfahrenes Personal. Scheingaststätten werden dabei in der Regel identifiziert. Zu Fällen, in denen sich nachträglich die Ungeeignetheit einer Betriebsstätte zur Aufstellung von Geldspielgeräten herausstellt, verweist die Verwaltung auf die Antwort zu Frage 4.

Der Verwaltung sind im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg keine Gaststätten mit Geldspielgeräten bekannt, die von „Kulturvereinen“ betrieben werden.

Anmerkungen zu Frage 2.

Der Betrieb illegaler Geldspielgeräte wurde in insgesamt drei Fällen festgestellt.

- Erste Feststellung:

Aufstellung eines nicht zulassungsfähigen (illegalen) GSG im Hinterraum einer Gaststätte am 17.11.2023; Hinzuziehung der Polizei.

- Zweite Feststellung:

Zufällige Entdeckung einer illegalen Spielhalle im Nebengebäude einer Gaststätte durch Polizeibeamte am 26.06.2024; durch die Polizeibeamten erfolgte die Hinzuziehung von Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg zur Einordnung der Geräte; alle vier Geräte wurden als nicht zulassungsfähig identifiziert.

- Dritte Feststellung:

Entdeckung von vier nicht zulassungsfähigen Geldspielgeräten im Hinterraum einer Bar durch Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg am 26.09.2024; hier erfolgte eine anlassbezogene Kontrolle nach Eingang entsprechender Hinweise; im Anschluss wurde eine Schließungsanordnung gegen die Gewerbetreibende verfügt und es erfolgte der Abgabe der Angelegenheit an die Polizei; kurz darauf erfolgte die Gewerbeabmeldung durch die Gewerbetreibende, die Betriebsstätte ist seither geschlossen.

Es wurden bei 2 Vor-Ort-Kontrollen von Gaststätten steuerlich nicht angemeldete (jedoch legaler) Geldspielgeräte vorgefunden. An einer dieser Kontrollen war die Steuerfahndung des Finanzamtes Magdeburg selbst beteiligt. Weiterhin waren zudem auch die oben zu den drei Feststellungen genannten illegalen Geldspielgeräte nicht zur Steuer angemeldet.

Anmerkungen zu Frage 3)

Die Darstellung der sich an die Sicherstellung von Geldspielgeräten anschließenden Verwaltungsverfahren in jedem Einzelfall für den gesamten in der Anfrage genannten Zeitraum kann seitens der Verwaltung nicht vorgenommen werden. Es kann jedoch grundsätzlich darüber informiert werden, dass Verstöße, welche eine Sicherstellung der Geldspielgeräte nach § 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zur Folge haben, entweder schwerwiegend oder aber wiederholt festgestellt wurden. In solchen Fällen muss seitens der Beschuldigten mit der Festsetzung hoher Bußgelder und dem Widerruf glücksspielrechtlicher Erlaubnisse gerechnet werden. Für Beispiele hierzu siehe Antwort zu Frage 4.

Anmerkungen zu Frage 6)

Die Koordination zwischen internen städtischen Stellen hinsichtlich der Überwachung des Automatenspiels erfolgt in erster Linie zwischen dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung und dem Stadtsteueramt. Hierbei werden seitens des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung Erkenntnisse aus Kontrollen und Verwaltungsverfahren mitgeteilt, welche auch zur Einleitung steuerrechtlicher Verfahren führen können. Umgekehrt werden seitens des Stadtsteueramtes Erkenntnisse oder Anliegen mitgeteilt, welche dann zu Vor-Ort-Kontrollen oder zur Einleitung von Verwaltungsverfahren seitens des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung führen können.

Die Koordination mit der Polizei erfolgt in der Regel über telefonische Absprachen mit den zuständigen Polizeibeamten des Revierkriminaldienstes des Polizeireviers Magdeburg. Gemeinsame Einsätze werden immer dann initiiert, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die im Rahmen der geplanten Kontrollen zu erwartenden Feststellungen auch strafrechtlich relevant sein könnten (insbesondere § 284 des Strafgesetzbuches - Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels).

Die Koordination mit der Steuerfahndung des Finanzamtes Magdeburg im Rahmen gemeinsamer Vor-Ort-Kontrollen erfolgt sowohl über Absprachen – telefonisch und schriftlich – wie auch über Amtshilfeersuchen seitens des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung in Fällen, in denen die Bediensteten des Finanzamtes Magdeburg ausschließlich unterstützend für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung tätig sind. Dies trifft beispielsweise bei der Auslesung der Fiskaldatenspeicher von Geldspielgeräten im Rahmen von Ermittlungen in den Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

4. In wie vielen Fällen kam es im genannten Zeitraum zum Widerruf der Geeignetheitsbestätigung des Aufstellortes und/oder zum Entzug der Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle? Bitte die jeweiligen Gründe benennen.

A) Bestätigungen über die Geeignetheit des Aufstellortes gemäß § 33c Absatz 3 GewO

Es wurden im betreffenden Zeitraum keine Geeignetheitsbestätigungen nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen.

Es wurde im Jahr 2025 in einem Fall die Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes zurückgenommen (nach § 48 VwVfG). Grund hierfür war eine rechtswidrige Erteilung der Geeignetheitsbestätigung im Jahr 2011 für einen Autohof. Durch eine Vor-Ort-Kontrolle der Betriebsstätte im Jahr 2024 wurde festgestellt, dass die im Bistrobereich des Verkaufsraumes des Autohofes angebotene gastronomische Bewirtungsleistung sich lediglich als unselbstständige Nebenleistung zum Tankstellenbetrieb darstellte und daher die von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 SpielV geforderte Voraussetzung eines eigenständigen Raumes einer Schank- und Speisewirtschaft, in dem die Verabreichung von Speisen und/oder Getränken nicht nur eine untergeordnete Rolle spielt, nicht gegeben war. Diese Voraussetzung war bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Geeignetheitsbestätigung nicht gegeben.

Hinweis: Öfter als zur Aufhebung einer Geeignetheitsbestätigung durch Widerruf oder Rücknahme, kommt es in der Praxis zum Erlöschen einer Geeignetheitsbestätigung, ohne dass es hierfür eines Widerrufs bedarf. Dies ist der Fall, wenn sich tatsächliche Gegebenheiten in einer Betriebsstätte, welche für die Erteilung der Geeignetheitsbestätigung maßgeblich waren, nachträglich ändern. Eine Veränderung der für die Geeignetheitsbestätigung maßgeblichen Verhältnisse führt auch ohne das Erfordernis eines gesondert ergehenden Widerrufs der Bestätigung zu deren Erlöschen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5. März 2019 – OVG 1 S 24.19 –, juris Rn. 4). Dies gilt auch, falls die Geeignetheitsbestätigung in tatsächlicher Hinsicht erkennbar an gewisse Annahmen geknüpft ist und diese sich jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweisen. Die Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 3 GewO ist an die (unveränderte) Beschaffenheit der betroffenen Räumlichkeiten, namentlich an deren bauliche Gestaltung und konkrete Nutzung gebunden, soweit diese tatsächlichen Verhältnisse für die Erteilung der Bestätigung maßgeblich sind (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 3. Mai 2021, 4 K 123/20, juris Rn. 16 und 17).

Feststellungen über nachträgliche Veränderungen von für die Erteilung der Geeignetheitsbestätigung maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten in Betriebsstätten, kamen in zwei Fällen vor (2023 und 2024). In beiden Fällen, hatten sich die konkrete Nutzung der Betriebsstätte gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Geeignetheitsbestätigung nachträglich geändert. Es wurden die Aufsteller durch Hinweisschreiben auf das Erlöschen der Geeignetheitsbestätigung hingewiesen und anschließend die Entfernung der Geldspielgeräte aus den Betriebsstätten durch Nachkontrollen behördlich überwacht.

B) Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten gemäß § 33c Absatz 1 GewO

Erlaubnisse wurden in zwei Fällen widerrufen (2022 und 2025).

Grund für den Widerruf im Jahr 2022 waren die Ausflüsse mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden in Gestalt erheblicher Steuerrückstände.

Grund für den Widerruf im Jahr 2025 waren ebenfalls Ausflüsse mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden in Gestalt erheblicher Steuerrückstände, sowie auch

die Begehung gewerbebezogener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Rahmen der Gewerbeausübung, etwa wiederholte Verstöße gegen § 8 Absatz 3 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) und § 7 Absatz 1 und 3 SpielV. Hinzu kam noch der Bruch amtlicher Siegel (Straftat nach nach § 136 des Strafgesetzbuches).

C) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Sachsen-Anhalt (Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt - SpielhG LSA)

Erlaubnisse wurden in zwei Fällen widerrufen (beide 2024). Grund hierfür waren massive Verstöße gegen diverse glücksspielrechtliche Vorschriften, unter anderem gegen § 8 Absatz 3 GlüStV 2021, § 6 Absatz 5 SpielV, § 3 Absatz 1 Satz 3 SpielV, § 3 Absatz 1 SpielhG LSA in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021, § 5 Absatz 4 Nummer 2 SpielhG LSA.

Die Verstöße betrafen beide Spielhallen desselben Betreibers in gleichem Umfang, die Erlaubnisse wurden zeitgleich widerrufen. Bereits vor Bestandskraft des Widerrufs wurden beide Spielhallen aufgrund der festgestellten Verstöße im Rahmen der Gefahrenabwehr durch Versiegelung sichergestellt (siehe auch „Tabelle 2“).

5. Wie ist das Kontroll- und Vollzugskonzept der Stadt im Zeitraum 2020–2025 ausgestaltet (z. B. Regelkontrollen, anlassbezogene Kontrollen, Schwerpunktaktionen)?

Sowohl hinsichtlich der Kontrolle von Spielhallen wie auch von Gaststätten mit Geldspielgeräten lassen sich die folgenden Arten von Kontrollen unterscheiden:

Regelkontrollen

Unter Regelkontrollen versteht die Verwaltung allgemeine, routinemäßige Kontrollen, die sowohl in Gaststätten wie auch in Spielhallen regelmäßig durchgeführt werden.

Das Ziel der Verwaltung ist es, jährlich eine Kontrolle pro Gaststätte mit Geldspielgeräten und pro Spielhalle durchzuführen. In sogenannten Verbundspielhallen nach § 2 Absatz 4 Nummer 6 SpielhG LSA sollen drei Kontrollen pro Jahr stattfinden.

Schwerpunktkontrollen

Kontrollen mit Schwerpunkt auf Überprüfung der Einhaltung einer bestimmten Vorschrift. Schwerpunktkontrollen gab es zuletzt häufig hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Anschluss- und Nutzungspflicht der bundesweiten Sperrdatei OASIS gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 GlüStV 2021.

Anlassbezogene Kontrollen

Kontrollen nach Eingang von Hinweisen auf Verstöße, welche entweder aus der Bevölkerung an die Behörde herangetragen werden oder von denen die Behörde in sonstiger Weise Kenntnis erlangt.

Nachkontrollen

Kontrollen, die sich an diejenigen Kontrollen anschließen, bei denen Verstöße festgestellt wurden. Sie dienen der Überprüfung der Umsetzung zwischenzeitlicher Behebung festgestellter Missstände durch die Betreiber.

Sperrzeitkontrollen

Kontrollen auf Einhaltung der Sperrzeit Verordnung zur Festsetzung von Sperrzeiten für Spielhallen (SpielhSperrzVO LSA).

Anmerkung: Derzeit ist die unter „Regelkontrollen“ beabsichtigte Kontrolldichte personell nicht leistbar, die tatsächliche Anzahl der Regelkontrollen, sowohl für Spielhallen wie auch Gaststätten, liegt hinter dem Ziel zurück. Auch Anlassbezogene Kontrollen können aus diesem Grund nicht immer unmittelbar an den Eingang von Hinweisen anschließend erfolgen, obwohl dies mit Blick auf die Schwere der Verstöße, für welche sich in solchen Fällen Anhaltspunkte ergeben können, oft geboten wäre.

7. Welche zusätzlichen Einnahmen (z. B. Nachversteuerung, Vergnügungssteuer, Bußgelder) konnten im Zeitraum 2020–2025 infolge festgestellter Verstöße erzielt werden (soweit bezifferbar)? Bitte jahresweise und getrennt nach Betriebsarten.

Die zusätzlichen Einnahmen aus Vergnügungssteuer und Nachversteuerung infolge von bei Vor-Ort-Kontrollen gemachten Feststellungen sind statistisch nicht erfasst.

Die zusätzlichen Einnahmen durch Bußgeldverfahren infolge von bei Vor-Ort-Kontrollen gemachten Feststellungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtbetrag in Euro	Anzahl Bußgeldverfahren
2020	6.239,00	11
2021	410,50	4
2022	17.686,00	9
2023	12.130,00	13
2024	14.654,50	30
2025	10.854,50	16

In den Bußgeldverfahren wird die Betriebsart nicht gesondert erfasst, sodass eine Trennung nicht vorgenommen werden kann.

8. Seit Einführung der gesetzlichen Pflicht zum Anschluss an das zentrale Spielersperrsystem OASIS im Jahr 2021 wird um Auskunft gebeten, a) ob im Zeitraum 2021–2025 alle Spielhallen und sonstigen Aufstellorte von Geldgewinnspielgeräten an OASIS angeschlossen waren, b) wie der Anschluss sowie die tatsächliche Nutzung kontrolliert werden und c) welche Verstöße gegen die OASIS-Pflicht festgestellt wurden und welche Maßnahmen daraus folgten.

Spielhallen

Seit Inkrafttreten des GlüStV 2021 sowie der damit einhergehenden Anschluss- und Nutzungspflicht hinsichtlich der bundesweiten Sperrdatei OASIS, haben alle Spielhallenbetreiber ihre Betriebsstätten unaufgefordert an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen.

Gaststätten

Der flächendeckende Anschluss der Gaststätten an OASIS gestaltete sich schwieriger. In den Jahren 2020 bis 2022 waren nur wenige Gaststätten mit Geldspielgeräten im Gebiet der

Landeshauptstadt Magdeburg an die Sperrdatei angeschlossen. Erst aufgrund erheblichen Durchgreifens der Landeshauptstadt Magdeburg in Gestalt von Schwerpunktkontrollen, Sicherstellungen von Geldspielgeräten, Bußgeldfestsetzungen und anderen Verwaltungsverfahren in den Jahren 2023 und 2024 konnte die Situation deutlich verbessert werden. Spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 2024 sind nach Kenntnis des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung alle Gaststätten mit Geldspielgeräten an OASIS angeschlossen. Würde die Verwaltung Kenntnis über einen Aufstellort ohne entsprechenden Anschluss erlangen, hätte dies die sofortige Sicherstellung der Geldspielgeräte im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie die anschließende Einleitung entsprechender Verwaltungsverfahren zur Folge.

Zu a)

Kontrolle des Anschlusses an die Bundesweite Sperrdatei OASIS

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung erhält monatlich eine Übersicht vom die Sperrdatei führenden Regierungspräsidium Darmstadt, in welcher jeder Aufstellort im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg aufgelistet ist, der über einen Anschluss an die Sperrdatei verfügt oder für den ein solcher Anschluss gerade eingerichtet wird.

Ferner enthält diese monatliche Übersicht Angaben zum Stand der Fertigstellung der Einrichtung von Anschlüssen für neu hinzukommende Aufstellorte sowie auch taggenaue Zahlen erfolgter Sperrabfragen für jeden einzelnen Aufstellort, der über einen OASIS-Anschluss verfügt.

In einer Betriebsstätte, die in dieser Übersicht nicht enthalten ist oder in welcher der Anschluss noch nicht abschließend eingerichtet und vollständig nutzbar ist, ist die Aufstellung von Geldspielgeräten unzulässig. Erhält die Behörde Kenntnis über die Aufstellung in einer Betriebsstätte, welche nicht in der Übersicht enthalten ist oder bei welcher der Anschluss noch unvollständig ist, hat dies eine unmittelbare Vor-Ort-Kontrolle zur Folge. Werden Geldspielgeräte in Folge einer solchen Kontrolle aufgrund der Feststellung der Aufstellung der Geldspielgeräte trotz fehlenden OASIS-Anschlusses durch Versiegelung sichergestellt, ist die Voraussetzung für die Herausgabe der sichergestellten Geräte die Vorlage einer Ausfertigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Aufsteller und dem Regierungspräsidium Darmstadt über die Einrichtung eines Anschlusses der Betriebsstätte an OASIS durch den Aufsteller gegenüber dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung.

Zu b)

Kontrolle der tatsächlichen Nutzung der bundesweiten Sperrdatei OASIS

Die Überprüfung der tatsächlichen Nutzung von OASIS gestaltet vergleichsweise aufwendiger. Der erste Anhaltspunkt für eine nicht ordnungsgemäße Nutzung von OASIS ist in den meisten Fällen eine unplausibel niedrige oder aber vollständig ausbleibende Anzahl monatlicher Sperrabfragen in einer bestimmten Betriebsstätte, was anhand der im vorangegangenen genannten monatlichen Übersicht des Regierungspräsidiums Darmstadt über Anschlüsse und taggenaue Sperrabfragen ersichtlich wird.

Werden bei einer anschließenden Kontrolle Feststellungen getroffen, welche den Verdacht der nicht ordnungsgemäßen Nutzung von OASIS erhärten, etwa entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 SpielV dauerhaft entspernte Geräte oder aber Personal, das Schwierigkeiten damit hat, den Kontrollbediensteten eine beispielhafte Sperrabfrage vorzuführen, fällt hiermit die behördliche Entscheidung zur Auslesung der Fiskaldatenspeicher der Geräte im Rahmen der Ermittlungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Durch die Auslesung der Fiskaldatenspeicher der Geldspielgeräte kann taggenau ermittelt werden, an welchem Tag ein Gerät bespielt worden ist. Es werden zudem die Einwürfe/Auswürfe, die Zeiträume zwischen den Kassierungen, sowie die in diesen Zeiträumen entstandenen Salden 1 und 2 (Besteuerungsgrundlagen) ermittelt.

Zur Auslesung der Fiskaldatenspeicher wird zunächst ein Amtshilfeersuchen an die Steuerfahndung des Finanzamtes Magdeburg übermittelt, da derzeit bisher nur dort die erforderliche Hard- und Software zur Auslesung der Fiskalspeicher sowie zur Aufbereitung der Ergebnisse der Auslesung in Form entsprechender Datenübersichten verfügbar ist. Es werden im Anschluss die betreffenden Betriebsstätten gemeinsam überprüft und die Geräte ausgelesen.

Nach Auslesung der Geräte werden die Fiskaldaten in aufbereiteter Form und je Geldspielgerät durch das Finanzamt an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung übermittelt. Von besonderem Interesse ist hierbei der taggenaue „Spieleraufwand“, aus dem zweifelsfrei ersichtlich wird, ob ein Gerät an einem Tag gespielt wurde oder nicht. Der Spieleraufwand je Tag und Gerät wird anschließend mit den taggenau verzeichneten Sperrabfragen für diese Betriebsstätte in der monatlichen Übersicht des Regierungspräsidiums Darmstadt abgeglichen. Wurden für einen Tag, an dem laut den Fiskaldaten ein Spieleraufwand zu verzeichnen war, aber nach der monatlichen Übersicht zufolge keine Sperrabfrage erfolgte, stellt dies den Nachweis der Begehung der Ordnungswidrigkeit nach § 28a Absatz 1 Nummer 30 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 GlüStV 2021 für diesen Tag dar. Zudem kann hierdurch auch ermittelt werden, wie hoch die Einnahmen aus dem Betrieb der Geldspielgeräte unter Begehung der genannten Ordnungswidrigkeit waren.

Anmerkung: Durch den verhältnismäßig hohen Aufwand zum Nachweis der Begehung dieser Ordnungswidrigkeit, kann die Überprüfung der ordnungsgemäßen Nutzung von OASIS personell bedingt derzeit nicht in dem Umfang erfolgen, welcher erforderlich wäre, um eine annähernd lückenlose Überprüfung und Durchsetzung der Nutzungspflicht zu gewährleisten. Es kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass durch die Überprüfung und Durchsetzung der Nutzungspflicht von OASIS eine in hohem Maße arbeitsintensive Aufgabe zu den bereits bestehenden Aufgaben der Gewerbebehörde hinzugekommen ist.

Zu c)

Verstöße in Spielhallen

Verstöße gegen die Anschlusspflicht wurden im Bezugszeitraum in Spielhallen nicht festgestellt, alle Spielhallen waren an OASIS angeschlossen.

Verstöße gegen die Nutzungspflicht von OASIS wurden in Spielhallen in 3 Fällen (2024 u. 2025) festgestellt. Infolge dessen wurde in 2 Fällen (2024) die Spielhallenerlaubnis widerrufen. Im dritten Fall (2025) wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, welches noch anhängig ist.

Verstöße in Gaststätten

Für die Jahre 2020 bis 2022 liegen keine belastbaren Zahlen zu in Gaststätten festgestellten Verstößen gegen § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 GlüStV 2021 vor.

Die folgende Anzahl an Verstößen gegen § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 GlüStV 2021 in Gaststätten wurde für die Jahre 2023 bis 2025 festgestellt:

2023:	9
2024:	10
2025:	6

Zu den aus den festgestellten Verstößen resultierenden Maßnahmen wird auf die Ausführungen oben zu b) verwiesen.

9. Wie hat sich die Anzahl der aufgestellten Geldgewinnspielgeräte im Zeitraum 2020–2025 entwickelt? Bitte jahresweise und getrennt nach Betriebsarten darstellen.

Zur Anzahl der im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt aufgestellten Geldspielgeräte liegen für den Zeitraum 2020 bis 2024 keine konkreten belastbaren Zahlen vor. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Spielhallen einen rückläufigen Trend ausweist (siehe auch Antwort zu Frage 10), während die Anzahl der Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, tendenziell gleichbleibt.

Am 01.11.2025 waren im Stadtgebiet insgesamt aufgestellt:

Geldspielgeräte: 422

Davon

in Spielhallen: 339

in Gaststätten: 83

10. Wie hat sich die Anzahl der aktiven Spielhallenstandorte im Zeitraum 2020–2025 entwickelt? Bitte jahresweise darstellen.

Jahr	Anzahl aktiver Spielhallen im Stadtgebiet
2020	43
2021	45
2022	45
2023	41
2024	39
2025	37

Krug

Beigeordneter für Personal, Bürgerservice und Ordnung